



Bund zum Schutze der Tiere
Sitz Muttenz
Gegründet 1924

STATUTEN

LEITBILD

ORGANISATION

Vorwort

Die vorliegende Broschüre beinhaltet die geltenden **Statuten** des Vereins, das **Leitbild** und ein **Organigramm**, welches in vereinfachter Form die **Organisation** des TSB abbildet.

Statuten

Ein Neudruck der Statuten wurde wegen der Verlegung des Sitzes sowie wegen der Namensänderung (Beschluss der GV vom 21.05.2014) notwendig.

Leitbild und Tätigkeitsbereiche

Im Zuge der intensivierten Öffentlichkeitsarbeit soll gemeinsam mit den Statuten, unser Leitbild publiziert werden.

Leitbild und Leitgedanken basieren auf den Statuten des TSB und widerspiegeln die Zielsetzungen und Absichten des Vorstands, der Mitarbeitenden und der Helfenden.

Zudem zeigt das Leitbild in groben Zügen Massnahmen zur Umsetzung auf und gibt in einigen Belangen Handlungsanweisungen vor und beschreibt kurz die Tätigkeitsbereiche. Der jeweils kursiv gedruckte Kommentar soll den Mitgliedern und Interessierten als Erläuterung der plakativ formulierten Merksätze dienen.

Organisation

Das beigefügte Organigramm bildet in grobschematischer Form die Aufbauorganisation unseres Vereins ab und ermöglicht damit einen Ueberblick über die aktuelle Struktur des TSB.

Basel, Ende Mai 2014

N. Wüthrich, Präsidentin

Seite 3.	Vorwort
Seite 7.	Statuten
Seite 19.	Leitbild
Seite 27.	Organigramm
Seite 30.	Kontakt

STATUTEN

LEITBILD

ORGANISATION

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Tierschutzbund Basel Regional besteht mit Sitz in 4132 Muttenz ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

II. Zweck und Ziel

Art. 2 Der Verein bezweckt und sucht sein Ziel durch

- 2.1 Förderung des umfassenden Tierschutzes und der Tierfürsorge.
- 2.2 Kampf gegen Tierquälerei jeder Art und die Massentierhaltung.
- 2.3 Kampf gegen die Vivisektion und den Missbrauch der Tiere zu Versuchs- und Forschungszwecken.
- 2.4 Förderung von tierversuchsfreien Forschungsmethoden.
- 2.5 Pflege und Vermittlung von Tieren, die heimatlos oder in Gefahr sind, durch Tierhändler in Versuchslabors zu gelangen.

- 2.6 Abklärung eingehender Anzeigen wegen schlechter Tierhaltung oder Tierquälereien und Weiterleitung strafbarer Tatbestände an die zuständige Behörde.
- 2.7 Kontaktnahme mit den zuständigen Behörden zum Zwecke der Einflussnahme auf die Gestaltung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Tierschutzes.
- 2.8 Der TSB unterhielt seit der Gründung des Vereins das Katzenheim an der Schillerstrasse 30, 4053 Basel. Um notwendige, für das Tierwohl und den Verein vorteilhafte Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, kann dieser Standort zu Gunsten einer anderen Örtlichkeit aufgegeben und die Liegenschaft verkauft werden. (Umzug nach Muttenz per Ende März 2014).
- 2.9 Aufklärung der Bevölkerung durch Vorträge, Veranstaltungen, Film, Literatur und Presse.
- 2.10 Förderung der Jugendtierschutzbewegung.
- 2.11 Anschluss an und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- 2.12 Der Verein beschafft sich die zur Verwirklichung seines Zweckes erforderlichen finanziellen Mitteln aus:
 1. Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 2. Dem Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
 3. Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
 4. Zuwendungen von Privatpersonen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus

- 3.1 ordentlichen Mitgliedern
- 3.2 Ehrenmitgliedern
- 3.3 Kollektivmitgliedern
Juristische Personen oder andere Körperschaftlich organisierte Personenverbindungen können als Kollektivmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

Art. 4 4.1 Als Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden.

4.2 Das Aufnahmebegehren ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4.3 Jedes Mitglied zahlt einen, von der Generalversammlung festzusetzenden, Jahresbeitrag.

4.4 Die Mitgliedschaft kann auch durch eine von der Generalversammlung festzulegende, einmalige Zahlung auf Lebenszeit erworben werden.

4.5 Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Begründung ablehnen.

Art. 5 5.1 Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, auf Ende eines Kalenderjahres, erfolgen.

5.2 Das austretende Mitglied ist für allfällige rückständige Beiträge sowie für den laufenden Jahresbeitrag haftbar.

- Art. 6**
- 6.1 Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht entrichten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
 - 6.2 Das gleiche gilt für Mitglieder, deren Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins in Widerspruch stehen oder die auf andere Weise dem Ansehen des Vereins Schaden zugefügt haben.
 - 6.3 Mitglieder, die vom Vorstand wegen Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen ausgeschlossen wurden, steht innert 30 Tagen seit Zustellung der Mitteilung das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.
 - 6.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

- Art. 7** Die Organe des Vereins sind:
- 7.1 Die Generalversammlung
 - 7.2 Der Vorstand
 - 7.3 Die Revisoren oder die Kontrollstelle

1. Generalversammlung

Art. 8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Obliegenheiten und Kompetenzen:

- 8.1 Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung.
- 8.2 Entlastung des Vorstandes.
- 8.3 Wahl des Vorstands, der Revisoren oder der Kontrollstelle.
- 8.4 Beschlussfassung über Anträge seitens des Vorstands oder der Mitglieder.
- 8.5 Festsetzen der Mitgliederbeiträge oder allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
- 8.6 Beschlussfassung über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern.
- 8.7 Änderung der Vereinsstatuten unter Vorbehalt von Art. 14.2 hiernach.
- 8.8 Auflösung des Vereins unter Vorbehalt von Art. 15.2 hiernach.
- 8.9 Sie entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die nach Gesetz und Statuten nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.

Art. 9 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 14 Tage im voraus, mit einer schriftlichen Einladung einberufen.

- 9.2 Die Generalversammlung ist beschlussfähig unbesehen der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt die Auflösung des Vereins gemäss Art. 15 hiernach.
- 9.3 Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Es sind jedoch nur Mitglieder stimmberechtigt, die die fälligen Jahresbeiträge einbezahlt haben.
- 9.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, oder wenn die Kontrollstelle oder ein Fünftel der Mitglieder ein entsprechendes Begehren stellt.

2. Urabstimmung

Art. 10 Anstelle einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand in einem bestimmten Sachgeschäft auch eine Urabstimmung anordnen. Die Beschlüsse werden auch an der Urabstimmung grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalt bleibt Art. 15.

3. Vorstand

- Art. 11**
- 11.1 Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen allein rechtsverbindlich.
 - 11.2 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

- 11.3 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, in der Regel aus sieben Mitgliedern.

Die zwingend zu besetzenden Ämter bzw. Funktionen sind:

Präsident/in

Beauftragte/r interne Finanzkontrolle

Leiter/in eines Tierschutz- bzw. Tierfürsorgeterritoriums

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selber.

Die dem Vorstand übertragenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind nachfolgend beschrieben.

- 11.4 Für den Vorstand zeichnen rechtsverbindlich je zu zweien die Vorstandsmitglieder. Der Vorstand regelt selber in einer internen Weisung die Zeichnungsbefugnisse und Finanzkompetenzen.

- 11.5 Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt entweder durch die Präsidentin nach Massgabe der vorliegenden Geschäfte, oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung innerhalb des Vorstands erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungsgleichstand hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art.12 Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten und Kompetenzen

- 12.1 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
12.2 Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse
12.3 Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte

- 12.4 Vermögensverwaltung und Rechnungsführung einschliesslich die selbständige rechtsverbindliche Abwicklung von Grundstücksgeschäften (An- und Verkauf von Immobilien).
- 12.5 Beschlussfassung über Neuaufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, vorbehältlich Art. 6.3 hiervor.
- 12.6 Anstellung, Beaufsichtigung und Entlohnung des erforderlichen Personals.
- 12.7 Durchführung von Veranstaltungen und Ausarbeitung von Orientierungsschriften.
- 12.8 Festsetzung von Funktions- und Umtriebsentschädigungen an die Mitarbeiter im Vorstand, die des Sekretariats sowie die Mitglieder der Tierfürsorgegruppe.

4. Revisoren / Kontrollstelle

- Art. 13**
- 13.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Diese werden von der Generalversammlung gleich wie der Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - 13.2 Anstelle von zwei Revisoren kann auch eine anerkannte Treuhandstelle gewählt werden.
 - 13.3 Die Kontrollstelle hat die Rechnungsführung zu prüfen und der Generalversammlung über den Befund schriftlich zu berichten.

V. Statutenänderungen

Art. 14 Eine Statutenänderung kann beschlossen werden:

- 14.1 Von der Generalversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 14.2 Durch eine Urabstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 15 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung mit 4/5- Mehrheit aller abgegebenen Stimmen verlangt werden. Diese Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vereinsmitglieder anwesend sind.

- 15.2 Der Vorstand hat im Falle der Auflösung des Vereins einen Vorschlag für die Liquidation des Vereinsvermögens auszuarbeiten und diesen einer ausserordentlichen Generalversammlung oder Urabstimmung zum Entscheid vorzulegen, wobei die dannzumal noch vorhandenen Mittel ausschliesslich Zwecken des Tierschutzes zugeführt werden müssen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 16 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt.

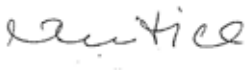
Ergänzungen und Änderungen:

- a) Bereich II Zweck und Ziel
Art. 1 abgeändert aufgrund Verlegung des Sitzes durch Beschluss der GV vom 21.05.2014.
- b) Bereich II Zweck und Ziel
Zweck und Ziel **Art. 2** Ziff. 2.8 abgeändert durch Beschluss der GV vom 21.05.2014.

Basel, Mai 2014

Die Präsidentin:

Nadja Wüthrich



Leiterin Katzenheim:

Anouk Benziad



STATUTEN

LEITBILD

ORGANISATION

Unser Leitbild und unsere Tätigkeitsbereiche

Allgemeines

Wir sind ein konfessionell und politisch neutraler Verein, der sich seit bald 90 Jahren mit seinen personellen und finanziellen Ressourcen und mit grossem sozialen Engagement auf dem Platz Basel und regional für alle Belange des Tierschutzes einsetzt.

Unser Einzugs- und Einsatzgebiet bleibt beileibe nicht auf den Platz Basel beschränkt, sondern hat sich in den vergangenen Jahren immer mehr ausgedehnt, so dass von einer regionalen Tätigkeit ausgegangen werden kann.

Aufgrund der Anerkennung unserer Gemeinnützigkeit, sind wir steuerbefreit. Die an den TSB überwiesenen Spenden sind steuerlich abzugsberechtigt.

Tierschutz / Tierfürsorge

Wir betreiben umfassenden Tierschutz und zielgerichtete Tierfürsorge.

Wir betreiben umfassenden, direkten Tierschutz sowie zielgerichtete Tierfürsorge durch effiziente Beratung, Abklärung, Aufnahme, Betreuung, und Platzierung von Verzicht- / Findel- oder anderweitig in Not geratenen Haus- und Nutztieren insbesondere Katzen, Hunde und Pferde.

Wir betreiben indirekten Tierschutz durch Information und Beratung. Wir führen Aktionen, Veranstaltungen und Events durch und beteiligen uns an derartigen Massnahmen anderer zweckverwandter Organisationen.

Wir achten darauf, unsere Finanzen möglichst tierschutzbezogen, effizient und transparent einzusetzen.

3. Tierhaltung / Tierquälerei

Wir bekämpfen jegliche Art von Tierquälerei sowie schlechte und / oder nicht artgerechte bzw. nicht gesetzeskonforme Tierhaltung und arbeiten dabei eng mit Behörden und andern Tierschutzorganisationen (TSO) zusammen.

Wir kämpfen bei Haus-/Nutz- und Wildtieren gegen jegliche Art von Tierquälerei, sowie gegen nicht art- und / oder tiergerechte Haltung.

Wir versuchen in den von uns festgestellten Tierschutzfällen durch kompetente, konsequente, objektive Vorabklärungsarbeit (allenfalls unter Beizug von Fachpersonen) entweder den Missstand zu beheben, oder leiten die Angelegenheit im Falle des Vorliegens eines Straftatbestandes via Anzeige an die zuständige Behörde weiter.

In gewissen Tierschutzfällen arbeiten wir eng mit dem beim Tierschutz beider Basel (TbB) angesiedelten Tierschutzbeauftragten zusammen und unterstützen uns gegenseitig durch aktive Hilfeleistungen.

4. Vivisektion und Missbrauch von Tieren

Wir bekämpfen die Vivisektion und den Missbrauch von Tieren zu vermeidbaren Versuchs- und Forschungszwecken und verfolgen das Ziel einer gänzlich tierversuchsfreien Zukunft in Forschung und Entwicklung.

Wir verfolgen das Ziel einer gänzlich tierversuchsfreien Zukunft in Forschung und Entwicklung und unterstützen und fördern deshalb sämtliche erfolversprechenden alternativen Ideen und Methoden, im Bewusstsein, dass hier ein langer und hindernisreicher Weg vor uns liegt.

5. Massnahmen zur Bekämpfung der Tierversuche

Wir setzen auf den Dialog mit der Industrie, lehnen gewalttätige Aktionen oder andere kriminelle Handlungen strikte ab und distanzieren uns davon.

Wir setzen in erster Linie auf den Dialog mit der Industrie, um Verbesserungen bzw. allenfalls Unterlassungen von Versuchen zu erreichen.

Wir beobachten die zur Forschung und Entwicklung von Medikamenten dienenden Tierversuche in Zusammenarbeit mit anderen TSO (z.B. STS) und den Behörden.

Wir delegieren eine Person unseres Vertrauens in die Tierversuchskommission Nordwestschweiz, welche sämtlich Gesuche zum Einsatz von Tierversuchen zu prüfen hat.

Wir lehnen gewalttätige Aktionen oder gar kriminelle Handlungen strikte ab und distanzieren uns von derartigen Organisationen.

6. Kooperation und Unterstützung

Wir arbeiten bei politischen Vorstössen und in Bezug auf gesetzliche Verbesserungen mit Institutionen, politischen Gremien, Persönlichkeiten, sowie anderen TSO und Organisationen mit verwandter Zielsetzung zusammen.

Gleichzeitig unterstützen wir einige von uns geprüfte TSO in Belangen des Tiereschutzes oder der Tierfürsorge durch verschiedenartige Hilfeleistungen.

Wir suchen und halten Kontakt zu Behörden und Institutionen zwecks enger Zusammenarbeit auf dem Gebiet des aktiven, operativen Tierschutzes und der Tierfürsorge.

Wir versuchen unsere Ideen und Anliegen in Vernehmlassungen im Bereich der Legiferierung auf kantonaler und Bundesebene einzubringen und nützen dazu alle verfügbaren Kanäle.

Wir unterstützen Kandidaten im Wahlkampf, von denen wir erwarten können, dass sie für unsere Anliegen in Bezug auf den Tierschutz / Artenschutz bei den Haus-/Nutz- und Wildtieren eintreten werden.

Wir fördern und leben die Zusammenarbeit mit befreundeten TSO und Organisationen mit gleicher, verwandter oder ähnlicher Zielsetzung und unterstützen diese bei Petitionen, Aktionen, usw.

Gleichzeitig unterstützen wir einige von uns geprüfte TSO in Bezug auf den operativen, Tiereschutz bzw. die Tierfürsorge und leisten nach Möglichkeit Hilfe materieller, finanzieller, personeller und ideeller Art sowie durch Uebernahme von Hunden, Katzen und Pferden.

Wir pflegen freundnachbarliche Beziehungen zum Tierschutz beider Basel (TbB), kooperieren auf verschiedenen Gebieten und unterstützen uns gegenseitig in praktischen Tierschutzbelangen insbesondere bei TS-Fällen.

Wir bilden eine Sektion des Schweizerischen Tierschutzes (STS) mit allen Rechten und Pflichten, nehmen nach Möglichkeit an den Veranstaltungen teil und unterstützen die von dort lancierten Kampagnen.

7. Förderung der Jugendtierschutzbewegung

Wir fördern die Jugendtierschutzbewegung und versuchen bei Kindern und Heranwachsenden das Interesse am Wohl des Tieres zu wecken.

Wir fördern durch Publikationen, Aktionen, Veranstaltungen und weitere geeignete Massnahmen die Jugendtierschutz-Bewegung.

Wir versuchen bei Kindern und Heranwachsenden das Interesse am Wohl des Tieres zu wecken, das Verständnis für seine Bedürfnisse zu fördern und ihnen Achtung im Umgang mit der Kreatur näher zu bringen bzw. in ihnen zu verankern.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Wir betreiben Öffentlichkeitsarbeit indem wir die gesamte Vielfalt der Medien nützen um auf unsere Zielsetzungen und unsere gemeinnützige Tätigkeit, aufmerksam zu machen.

Wir nützen die gesamte Vielfalt der Medien um durch geeignete Informationen auf die verschiedenen Belange des Tierschutzes und der Tierfürsorge aufmerksam zu machen und für lokale, regionale, nationale und internationale Themen zu sensibilisieren und damit den Umgang mit und die Haltung gegenüber den Tieren zu verändern, bzw. ihren Status zu verbessern.

Wir ergreifen jede Möglichkeit, um auf unsere Tätigkeit und unsere Zielsetzungen hinzuweisen und stellen dabei den Wert, den unsere gemeinnützige Arbeit und unser soziales Engagement für die Gesellschaft hat, in den Vordergrund.

9. Mittelbeschaffung

Wir beschaffen die zur Verwirklichung unserer Zielsetzungen erforderlichen finanziellen Mittel aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) dem Erlös aus Aktionen, Verkäufen, Veranstaltungen und Insertionen,
- c) Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen,
- d) Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen (Spenden, Legate).

*Wir suchen Paten, Gönner und Inserenten und wir betreiben **Sponsoring** und **Fundraising** in allen Bereichen und Branchen unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit mit unseren Vereinszielen.*

*Wir fördern den Gönnerstatus und bemühen uns um **Legate**, die für die Existenz des Vereins und die weiterführende Verwirklichung der Vereinsziele lebenswichtig sind.*

10. Kernaufgaben und Kernkompetenzen des TSB

Ressort Katzen

Wir betreiben seit einigen Jahrzehnten auf professioneller Basis ein gut ausgestattetes Katzenheim für Findel-, Verzichts- und Ferienkatzen und vermitteln unsere Tiere erst nach seriösen Abklärungen.

Wir nehmen jede in Not geratene Katze auf, sofern von ihr keine Gefährdung der Mitarbeitenden oder der Artgenossen ausgeht.

Wir unterscheiden uns positiv von ähnlichen Institutionen hinsichtlich Aufnahmebereitschaft, moderaten Gebühren für Ferienkatzen und angemessenen Unkostenbeiträgen.

Durch die Einrichtung der Institution „Büsinapf“ hat unser soziales Engagement ein Gesicht bekommen. Unsere soziale Ausrichtung ist allerdings nicht nur auf diesen Aspekt beschränkt, sondern bezieht sich ganz generell auf unsere Massnahmen, Handlungsweisen und die tägliche Arbeit.

Wir betreiben ein mehrstufiges Vermittlungsverfahren (Schutzvertrag / Tier bleibt Eigentum des TSB), legen Wert auf seriöse Nachsorge und gewähren fachliche Unterstützung sowie sonstige Hilfeleistungen.

Ressort Hunde

Wir geben unsere Verzichts- bzw. Findelhunde in von uns geprüften externen Tierheimen in Pflege, wo sie artgerecht und tierschutzkonform untergebracht sind und liebevoll umsorgt werden.

Wir betreiben kein eigenes Hundeheim, sondern geben unsere Verzichts- bzw. Findelhunde im A3-Tierheim, Mülligen / AG oder im Hundeferienheim Grisette, Charmoille / JU, in Pflege. Beide Institutionen sind von uns geprüft worden und garantieren eine artgerechte, tierschutzkonforme Hundehaltung sowie eine optimale Versorgung.

Wir beschränken die Aufnahmekapazität für Hunde aus verschiedenen Gründen auf jeweils 20 Tiere. In einer Notsituationen sind Ueberschreitungen des Kontingents möglich.

Wir fördern aktiv die Vermittelbarkeit unserer Tiere durch verschiedene Massnahmen, prüfen die Neuplatzierung auf seriöse Weise in einem mehrstufigen Verfahren und führen Nachkontrollen durch. (In Analogie zu den Katzen werden auch die Hunde mit einem Schutzvertrag vermittelt und bleiben bis zu ihrem Ableben Eigentum des TSB – mit allen Auflagen und Einschränkungen für den jeweiligen Halter).

Ressort Pferde

Wir nehmen Pferde auf, die aufgrund ihrer verlorenen Reitbarkeit bzw. Einsetzbarkeit, oder aus anderen tierschutzrelevanten Gründen bei uns ein Rentenleben führen dürfen.

Wir machen damit auf die Situation von nicht mehr reit- bzw. einsetzbaren Pferden aufmerksam. Da wir nicht über eigene Stallungen verfügen, ist die Aufnahmekapazität allerdings recht beschränkt – wir bemühen uns aber immer wieder in Notfällen, Tiere an geeignete Plätze weiterzuvermitteln.

Andere Tiere

Nach Möglichkeit leisten wir Tierschutz- bzw. Tierfürsorgearbeit ausserhalb unserer Kernbereiche / Kernkompetenzen.

Nach Möglichkeit leisten wir Tierschutz- bzw. Tierfürsorgearbeit ausserhalb unserer Kernbereiche/Kernkompetenzen. Dies allenfalls unter Beizug des Tierschutzbeauftragten TbB, von anderen Fachleuten oder der Behörden.

Diese Tierschutzarbeit wird vornehmlich projektbezogen durchgeführt, der finanzielle Rahmen ist abgesteckt (z.B. Verbesserung Kaninchenhaltung; Umleitung Froschwanderung; Rettung von vernachlässigten Schildkröten; Räumen von Goldfischteichen, etc.).

Basel, Ende Mai 2014

Für den Vorstand:

N. Wüthrich, Präsidentin

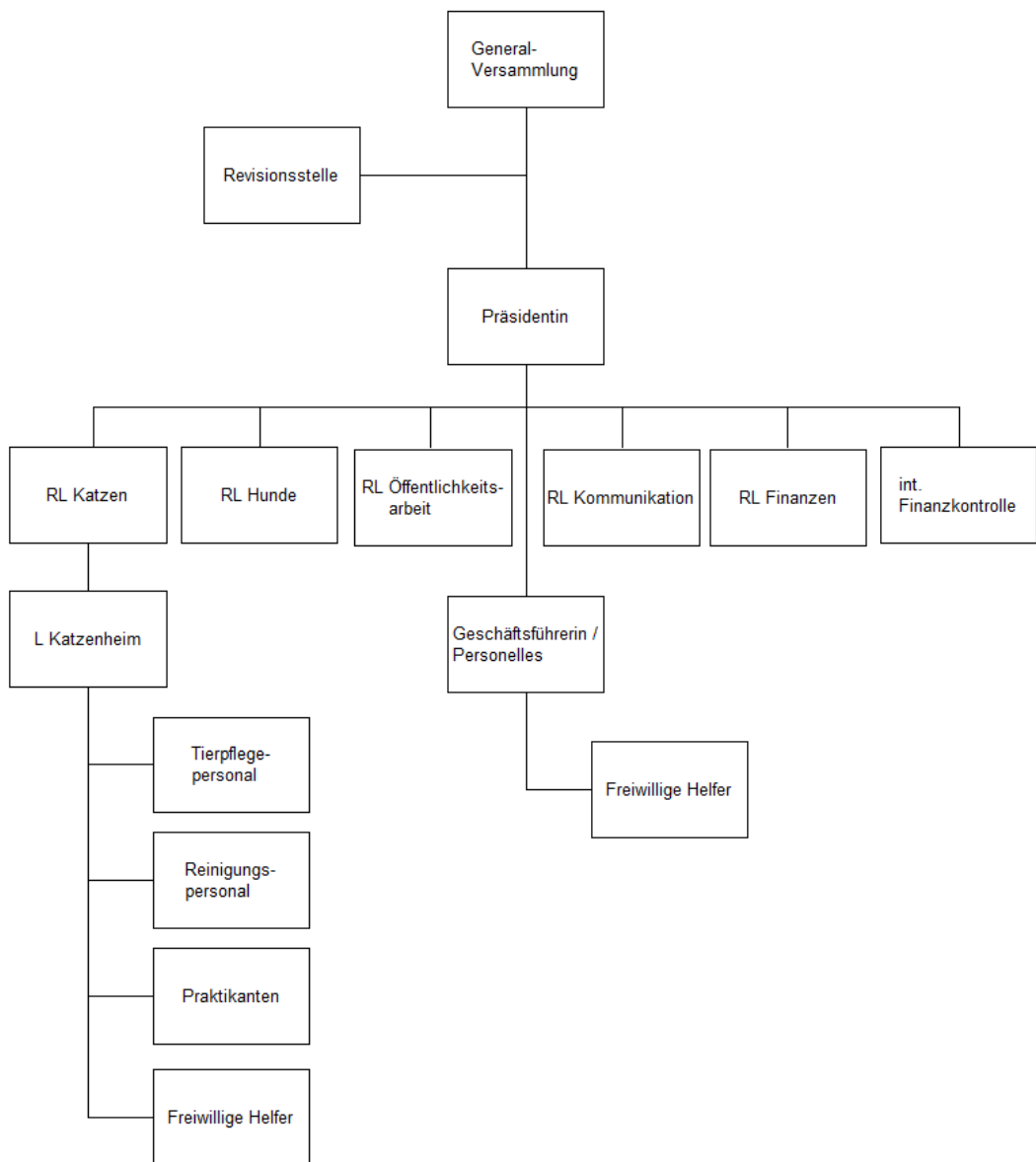


STATUTEN

LEITBILD

ORGANISATION

Organigramm



Kontakt



Geschäftsstelle

*Administration | Hundevermittlung
Prattelerstrasse 5 | 4132 Muttenz
Tel. 061 421 92 74 | Fax 061 421 92 75*

Geschäftszeiten:

*Mo–Mi 08.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr
Do–Fr 08.00–12.00 Uhr*

*www.tierschutzbund.ch
info@tierschutzbund.ch*

Postkonto PC 40-3419-2

Katzenheim

*Aufnahme | Vermittlung | Pension
Prattelerstrasse 5 | 4132 Muttenz
Tel. 061 331 32 33 | Fax 061 331 01 55*

Öffnungszeiten:

*Mo–Sa 08.30–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
So 08.30–12.30 Uhr und 17.00–19.00 Uhr*

Postkonto PC 40-232117-2

www.tierschutzbund.ch

Ausgabe: Mai 2014